

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 28.01.2004 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 12.04.1995 beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000 EUR erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kosten-

verzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Die Regelungen des § 4 SächsVwKG über die Gebührenfreiheit finden entsprechende Anwendung.
- (2) Eine Gebühr nach Nr. 3.2. des Kostenverzeichnisses wird bei Vermietung an Fraktionen des Stadtrates nicht erhoben.
- (3) Für gemeinnützige Zwecke kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 5

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 6

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien; Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;

4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherigen Regelungen über die Erhebung von Verwaltungskosten, mit Ausnahme der Satzung über die Erhebung von Gebühren durch das Stadtarchiv Kamenz, treten dann außer Kraft.

Anlage:

KOSTENVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Allgemeine Amtshandlung	
	Vorschriften des Gebührenverzeichnisses für besondere Amtshandlungen gehen denen für allgemeine Amtshandlungen vor.	
1.1.	Anordnung für den Einzelfall	5,00 - 100,00 EUR
1.2.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.2.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 - 125,00 EUR
1.2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	5,00 – 50,00 EUR
	0,50 EUR je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie u. dgl. mind. jedoch	5,00 EUR
1.3.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 - 50,00 EUR
1.4.	Genehmigungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 - 500,00 EUR
1.5.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 % für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 EUR
1.6.	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. Tatsache/ z.B. Bürger der Stadt zu sein, Entfernungsbescheinigungen), Ausweise aller Art, Unbedenklichkeitserklärungen, Zahlungsbestätigungen usw. soweit nichts anderes bestimmt	5,00 - 50,00 EUR
1.7.	Schreibgebühren	
1.7.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen -Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
1.7.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EUR

1.7.1.2.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
1.7.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
1.7.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 EUR 0,50 EUR
1.7.2.2.	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 1,00 EUR
1.8.	Fotokopien	
1.8.1.	für Schulen in Trägerschaft der Stadt Kamenz gilt:	
1.8.1.1.	Fotokopien	
	- DIN A 4, die für Unterrichtszwecke angefertigt werden	0,05 EUR
	- DIN A 3, die für Unterrichtszwecke angefertigt werden	0,10 EUR
1.8.1.2.	Fotokopien	
	- DIN A 4, die für private Zwecke angefertigt werden	0,10 EUR
	- DIN A 3, die für private Zwecke angefertigt werden	0,20 EUR
1.8.2.	sonstige Fotokopien	
	- DIN A 4 je Seite	0,25 EUR
	- DIN A 3 je Seite	0,50 EUR
1.9.	Herausgabe von Satzungen und Rechtsverordnungen je angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 EUR 1,00 EUR
2.	Besondere Amtshandlungen	
2.1.	Hauptamt	
2.1.1.	Aushänge gewerblicher Art in Verwaltungsgebäuden	5,00 – 25,00 EUR/Woche
2.2.	Finanzverwaltung	
2.2.1.	Mitteilung von Versicherungsgrundlagen	5,00 – 25,00 EUR
2.2.2.	Abgabe von Haushaltsrechnungen, Haushaltsplänen	25,00 – 100,00 EUR
2.2.3.	Ausgabe einer Ersatzmarke entsprechend der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer bei Verlust	5,00 EUR
2.3.	Kulturbetrieb	
2.3.1.	Marktwesen	

Beschluss vom 12.04.1995, zuletzt geändert am 28.01.2004

2.3.1.1.	Standgenehmigung für Märkte und Volksfeste	10,00 EUR - Neuausstellung 5,00 EUR - Verlängerung
2.3.1.2.	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	5,00 – 50,00 EUR
2.3.1.3.	nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	5,00 – 50,00 EUR
2.4.	Amt für öffentliche Ordnung	
2.4.1.	Feuerwehr	
	Bescheide über den Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr	5,00 – 25,00 EUR
2.4.2.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
2.4.2.1.	bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 EUR (außer Fahrzeugen aller Art)	5,00 EUR
2.4.2.2.	bei Fahrzeugen (Fahrräder, Mopeds usw.) bis zu einem Wert von 500,00 EUR	10,00 EUR
2.4.2.3.	bei Sachen (auch Fahrzeuge) über einem Wert von 500,00 EUR	10,00 EUR zuzüglich 1 % des 500,00 EUR übersteigenden Wertes
2.4.2.4.	bei Tieren	5,00 EUR zuzüglich der Unterbringungskosten und sonstigen Kosten
2.4.2.5.	Bestätigungen Fundbüro (z.B. bei Fahrraddiebstahl für Versicherungen)	5,00 – 50,00 EUR
2.4.3.	Vermietung von Verkehrsschildern an Dritte	5,00 EUR zuzüglich Mietgebühren
2.4.3.1.	Mietgebühren bei 1 bis 7 Tagen Mietdauer	Pro Schild 2,50 EUR Komplett mit Fußplatte 4,00 EUR/Schild
2.4.3.2.	Mietgebühren bei einer Mietdauer bis zu 21 Tagen	Pro Schild 5,00 EUR Komplett mit Fußplatte 9,00 EUR/Schild
2.4.3.3.	Mietgebühren bei einer Mietdauer bis zu 31 Tagen	Pro Schild 7,50 EUR Komplett mit Fußplatte 12,00 EUR/Schild
2.4.3.4.	Mietgebühren für jede weitere angefangene Woche	Pro Schild 2,50 EUR Komplett mit Fußplatte 4,00 EUR/Schild
2.4.4.	Meldewesen	

Beschluss vom 12.04.1995, zuletzt geändert am 28.01.2004

2.4.4.1.	Erteilung von Wohnberechtigungsbescheinigungen für belegungsgebundenen Wohnraum nach § 7 des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes (SächsBelG) vom 14.12.1995 (SächsGVBL S. 396)	5,00 – 50,00 EUR
2.4.4.2.	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.1994 (BGBL.I. S. 2137)	5,00 – 50,00 EUR
2.5.	Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen	
2.5.1.	Erteilung eines Negativzeugnisses	5,00 – 10,00 EUR
2.5.2.	Erteilung von Beitragsbescheinigungen bis zu je 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	5,00 EUR 0,50 EUR
2.5.3.	Abgabe von statistischen Verzeichnissen - Straßenverzeichnis, Liste - Hausnummern (Hausn. Verzeichnis) Grundgebühr je Nummer	mind. 5,00 EUR 0,02 EUR
2.5.4.	Fällgenehmigung Vorortbesichtigung	5,00 – 10,00 EUR
2.5.5.	Auskünfte im Rahmen der Bewertung von Grundstücken	5,00 – 50,00 EUR
3.	Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind	
3.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Verwaltungsaufwand verbunden sind je angefangene halbe Stunde	5,00 – 50,00 EUR